



PRK 2006-022

Der Vizepräsident: Jérôme de Montmollin
Die Richter: Reto Venanzoni, Beatrice Vogt
Die Gerichtsschreiberin: Sonja Bossart

Entscheid vom 15. November 2006

in Sachen

X., ..., Gesuchsteller

gegen

Schweizerische Bundesbahnen, Zentralbereich Personal, Mittelstrasse 43, Postfach, 3000 Bern
65 (Ref....)

betreffend

Versetzung / Revisionsbegehren

Sachverhalt:

A.- X. trat am ... als Betriebsdisponent-Lehrling in die Dienste der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) ein. Auf den 1. Januar 2003 wurde er zum Fahrdienstleiter in A. gewählt. Infolge einer persönlichen Beziehung zwischen ihm und der ebenfalls bei der SBB am Bahnhof A. arbeitenden Fahrdienstleiterin Y., welche sich problematisch entwickelt hatte und schliesslich wieder beendet wurde, wurde X. ab 29. März 2005 als Fahrdienstleiter in den Bahnhof B. versetzt. Mit Verfügung vom 25. Mai 2005 bestätigte die SBB, Infrastruktur Personal, den Wechsel des Arbeitsortes von X. von A. nach B., wobei das formelle Versetzungsdatum mit 1. Mai 2005 festgesetzt wurde. Weiter bestimmte die SBB, dass sich Funktionsbezeichnung und Jahreslohn durch die Versetzung nicht änderten. Gegen diese Verfügung liess X. beim

Zentralbereich Personal der SBB am 29. Juni 2005 Beschwerde erheben. Mit Beschwerdeentscheid vom 2. November 2005 wies der Zentralbereich Personal SBB die Beschwerde vom 29. Juni 2005 ab und entzog einer allfälligen Beschwerde an die Eidgenössische Personalrekurskommission (PRK) die aufschiebende Wirkung. Dagegen führte X. am 5. Dezember 2005 bei der PRK Beschwerde mit den Begehren, der Beschwerdeentscheid sei aufzuheben und ihm sei wieder ein Arbeitsplatz am angestammten Arbeitsort zur Verfügung zu stellen.

B.- Mit Entscheid vom 8. März 2006 (Verfahren PRK 2005-050) wies die PRK die Beschwerde ab. Die PRK befand die Massnahme der Versetzung als nötig und verhältnismässig. Sie stellte fest, dass die Beurteilungen der SBB betreffend das emotionale Beziehungsgeflecht zwischen X. und Y. sowie die möglichen Auswirkungen auf den Bahnbetrieb auf sachlichen Überlegungen beruht habe und plausibel und nicht zu beanstanden seien. Sie stützte damit die Ansicht der SBB, wonach ein Zusammentreffen und eine gemeinsame Arbeit beider Bediensteter als mögliches Sicherheitsrisiko anzusehen sei. X. habe überdies am neuen Arbeitsplatz keine Änderungen der Funktion und keine Lohnreduktion hinnehmen müssen. Weiter wohne er näher beim neuen Arbeitsplatz B. als Y., weswegen auch unter diesem Gesichtspunkt die Versetzung nicht zu beanstanden sei. Der SBB sei es auch nicht möglich gewesen, eine weniger einschneidende Massnahme zu verfügen. Ferner wies die PRK den Antrag auf Befragung verschiedener Personen ab, da der rechtserhebliche Sachverhalt sich aus den Akten genügend ergebe.

C.- Am 1. Juni 2006 (Eingang bei der PRK am 6. Juni 2006) reicht X. (Gesuchsteller) ein Revisionsgesuch bei der PRK ein. Er stellt die Begehren, der Entscheid der PRK vom 8. März 2006 sei aufzuheben und zu revidieren sowie die Verfügung vom 25. Mai 2005 betreffend Versetzung nach B. per 1. Mai 2005 sei aufzuheben. Er macht geltend, dass gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968 über das Verwaltungsverfahren (VwVG; SR 172.021) aktenkundige erhebliche Tatsachen von der PRK übersehen worden seien sowie im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG die Bestimmungen über das rechtliche Gehör verletzt worden seien. Er legt insbesondere dar, der Sachverhalt betreffend das Gespräch am 30. November 2004 sei von der PRK nicht richtig dargestellt worden. Dieses sei nicht von der SBB, sondern von ihm selbst initiiert worden. Völlig falsch sei die Behauptung der PRK, er habe versucht, sich mit körperlicher Gewalt Zutritt zum Besprechungsraum zu verschaffen. Auch seine Zwangseinweisung in eine psychiatrische Klinik an jenem Tag sei unnötig gewesen. Weiter seien die Schilderungen von Z. unzutreffend gewesen und dieser sei wegen Befangenheit in den Ausstand getreten; auf die entsprechenden Aktenstücke dürfe nicht abgestützt werden. Die PRK habe zudem übersehen, dass die Sicherheitsrisiken eindeutig und aktenkundig widerlegt werden könnten. Diesbezüglich sei auch eine Verletzung des rechtlichen Gehörs festzustellen. Der Behauptung im Entscheid der PRK, wonach Y. die Beziehung von der persönlichen/emotionalen Ebene auf die kollegiale/dienstliche Ebene reduzieren konnte und ihm selbst dies augenscheinlich schwer fiel, könne nicht gefolgt werden. Widerlegt werde dies durch seine eigenen tagebuchartigen Aufzeichnungen sowie die Tatsache, dass Y. mehrmals den Vorgesetzten wegen dieser Angelegenheit kontaktiert hatte, was aufzeige, dass sie selbst

Schwierigkeiten hatte, ihre Emotionen unter Kontrolle zu halten und zwischen dienstlich und privat zu unterscheiden. Weiter handle es sich bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos nicht - wie von der PRK vertreten - um eine Ermessensfrage. Zu berücksichtigen wäre auch gewesen, dass er damals einem befristeten Einsatz in B. zugestimmt habe, was seine Bemühungen zur Deeskalation beweise. Letztlich sei eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs zu beanstanden, welche durch das weitere Verfahren vor der PRK nicht geheilt werden können. Die Versetzung sei schon Wochen vor dem Gespräch vom 11. März 2005 beschlossen gewesen bzw. bevor er selbst einen Einfluss auf das Geschehen hatte.

D.- Die SBB verzichtet mit Schreiben vom 16. Juni 2006 auf eine Stellungnahme zum Revisionsbegehren.

E.- Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 gibt die PRK die Besetzung bekannt und teilt mit, die Parteien hätten die Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten vom 4. November 1950 (EMRK; SR 0.101) zu beantragen.

Mit Eingabe vom 29. Juni 2006 nimmt der Gesuchsteller Stellung zur dieser Möglichkeit, eine mündliche Verhandlung zu verlangen. Er beantrage zwar einerseits eine solche Verhandlung, sei aber bereit, im Interesse der Verfahrensökonomie und aufgrund des geklärten Sachverhalts auf eine Verhandlung zu verzichten, vorausgesetzt sämtliche Punkte des Sachverhalts gemäss dem Revisionsbegehrens vom 1. Juni 2006 und gemäss der Beschwerde an die PRK vom 5. Dezember 2005 würden berücksichtigt und gewürdigt. Falls nicht ausschliesslich auf die aktenkundigen und unbestrittenen Tatsachen abgestützt werde, welche er nochmals aufführt, sei zwingend eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Er behalte sich im Übrigen vor, die mündliche Verhandlung im Rahmen eines späteren Revisionsbegehrens noch zu beantragen.

Mit Schreiben vom 4. Juli 2006 wird der Gesuchsteller von der PRK darüber informiert, dass ihm aufgrund eines Versehens mitgeteilt worden sei, er habe die Möglichkeit, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beantragen. In der vorliegenden Sache bestehe richtigerweise kein Anspruch auf eine solche Verhandlung. Einem allfälligen Antrag auf Durchführung einer Verhandlung könne folglich nicht stattgegeben werden.

Auf die weitergehenden Ausführungen in den Eingaben an die PRK wird - soweit entscheidewesentlich - im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen.

Erwägungen:

1.- a) Zuständig zur Behandlung von Revisionsgesuchen ist die Beschwerdeinstanz, die den zu revidierenden Entscheid gefällt hat (Art. 66 Abs. 1 und 2 VwVG). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes zu stellen (Art. 67 Abs. 1 VwVG). Mit dem Revisionsbegehren vom 1. Juni 2006, eingetroffen bei der PRK am 6. Juni 2006 ist die 90-tägige Frist betreffend den Entscheid der PRK vom 8. März 2006 eingehalten. Die PRK ist für das Revisionsbegehren zuständig. Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG (Art. 71a Abs. 2 VwVG).

2.- Mit Schreiben vom 21. Juni 2006 hat die PRK den Parteien die Möglichkeit eröffnet, eine mündliche und öffentliche Verhandlung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK zu beantragen. Davon hat der Gesuchsteller in seiner Eingabe vom 29. Juni 2006 lediglich bedingt Gebrauch gemacht, indem er erläuterte, er sei bereit, im Interesse der Verfahrensökonomie und aufgrund des geklärten Sachverhalts, auf eine Verhandlung zu verzichten, vorausgesetzt sämtliche aktenkundigen und unbestrittenen Tatsachen gemäss dem Revisionsbegehren vom 1. Juni 2006 und gemäss der Beschwerde an die PRK vom 5. Dezember 2005 würden berücksichtigt und gewürdigt.

a) Das Ansetzen einer öffentlichen Verhandlung ist zwar in einem Revisionsverfahren nicht von vornherein ausgeschlossen (siehe Art. 57 Abs. 2 i.V.m. Art. 68 Abs. 2 VwVG), ist aber eher die Ausnahme (René Rhinow/Heinrich Koller/Christina Kiss, Öffentliches Prozessrecht und Justizverwaltungsrecht des Bundes, Basel und Frankfurt am Main 1996, S. 274 Rz. 1438; Ursina Beerli-Bonorand, Die ausserordentlichen Rechtsmittel in der Verwaltungsrechtspflege des Bundes und der Kantone, Zürich 1985, S. 163; siehe ferner André Moser, in: Moser/Uebersax, Prozessieren vor eidgenössischen Rekurskommissionen, Basel und Frankfurt am Main 1998 [im Folgenden: „Prozessieren“], Rz. 3.80, welcher der Ansicht ist, dass bei einem Revisionsgesuch Art. 6 Abs. 1 EMRK grundsätzlich nicht anwendbar sei).

b) Im vorliegenden Verfahren vor der PRK besteht kein Anspruch auf eine mündliche und öffentliche Verhandlung, weil die dem Revisionsbegehren zugrunde liegende Problematik nicht unter den Anwendungsbereich von Art. 6 Abs. 1 EMRK fällt. Die Versetzung des Gesuchstellers an einen anderen Arbeitsort stellte weder eine disziplinarische Massnahme dar, noch war sie lohnwirksam; es handelte sich dabei in materieller Hinsicht nicht um eine Streitigkeit im Sinne von Art. 6 Abs. 1 EMRK (siehe auch Urteil des EGMR vom 2. September 1997 i.S. Trombetta gegen Italien [1997-V Nr. 48, 1801], zitiert aus Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 1998 S. 863; André Moser, Der Rechtsschutz im Bund, in Helbling/Poledna, Personalrecht des öffentlichen Dienstes, Bern 1999, S. 557). Das Gleiche gilt für das vorliegende Revisionsverfahren bezüglich dieser Streitsache und ein Anspruch auf eine öffentliche Verhandlung ist folglich zu verneinen. Es kommt hinzu, dass der Gesuchsteller sich lediglich auf Art. 66 Abs. 2 Bst. b und c VwVG beruft (nicht aber auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG), womit das Revisionsgesuch grundsätzlich aufgrund der Aktenlage, welche im Zeitpunkt des Entscheids

der PRK vom 8. März 2006 bestand, beurteilt werden muss, womit eine Verhandlung von vornherein nutzlos und auch aus diesem Grund nicht anzusetzen wäre.

Dem - ohnehin bloss bedingt bzw. unter Vorbehalt gestellten - Antrag auf Durchführung einer Verhandlung war von der PRK nicht stattzugeben (siehe auch Schreiben des Vizepräsidenten der PRK vom 4. Juli 2006).

3.- a) Die Revision ist ein ausserordentliches Rechtsmittel, das ein Zurückkommen auf einen formell rechtskräftigen Entscheid erlaubt, sofern ein im Gesetz umschriebener Revisionsgrund vorliegt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2004 [2A.182/2004], E. 1). Die Revisionsgründe sind in Art. 66 VwVG abschliessend aufgezählt. Die Beschwerdeinstanz zieht ihren Entscheid auf Begehren einer Partei unter anderem dann in Revision, wenn sie neue erhebliche Tatsachen oder Beweismittel vorbringt, nachweist, dass die Beschwerdeinstanz aktenkundige erhebliche Tatsachen oder bestimmte Begehren übersehen hat, oder nachweist, dass die Beschwerdeinstanz die Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder diejenigen über das rechtliche Gehör verletzt hat (Art. 66 Abs. 2 VwVG).

Die Gründe von Art. 66 Abs. 2 VwVG gelten nicht als Revisionsgründe, wenn die Partei sie im Rahmen des Verfahrens, das dem Beschwerdeentscheid voranging, oder auf dem Wege einer Beschwerde, die ihr gegen den Beschwerdeentscheid zustand, geltend machen konnte (Art. 66 Abs. 3 VwVG). Was im früheren Verfahren aus eigener Unvorsichtigkeit verpasst worden ist, kann nicht im Revisionsverfahren nachgeholt werden (Rhinow/Koller/Kiss, a.a.O., S. 273 Rz. 1433).

b) aa) Ein Revisionsgrund nach Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG liegt namentlich vor, wenn eine aktenkundige und erhebliche Tatsache von der Beschwerdeinstanz übersehen wurde.

Das *Übersehen einer Tatsache* setzt voraus, dass der Richter versehentlich ein bestimmtes Aktenstück bzw. eine daraus hervorgehende Tatsache nicht berücksichtigt oder unrichtig verstanden hat. Das Übersehen bezieht sich auf einen Irrtum in der Wahrnehmung und Erkenntnis (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 133; Verwaltungspraxis der Bundesbehörden [VPB] 64.7, E. 5a). Liegt hingegen kein solches Versehen vor, sondern lehnte es die Behörde bewusst ab, eine bestimmte Tatsache zu berücksichtigen, weil sie diese für nicht entscheidungswesentlich hielt oder wenn sie einer Tatsache eine andere Tragweite zugemessen hat als die Parteien, besteht kein Revisionsgrund nach Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG. Eine solche Verweigerung betrifft nämlich nicht den Sachverhalt, sondern eine Rechtsfrage (VPB 64.7, E. 5a; VPB 55.2; Alfred Kölz/Isabelle Häner *Verwaltungsverfahren und Verwaltungsrechtspflege des Bundes*, 2. Aufl., Zürich 1998, S. 261 Rz. 742, mit weiteren Hinweisen; Moser, *Prozessieren*, a.a.O., Rz. 5.16). Kein Revisionsgrund ist die rechtliche Würdigung der an sich richtig aufgefassten Tatsachen, auch wenn diese Würdigung irrtümlich oder unrichtig sein sollte. Eine Revision ist ausgeschlossen, wenn ausschliesslich eine neue rechtliche Würdigung von bereits bekannten Tatsachen, oder eine neue Beurteilung von Rechtsfragen angestrebt wird (Urteil des Bundesgerichts vom 29. Oktober 2004 [2A.182/2004], E. 4.1; BGE 122 II 18 f. E. 3; 115 II 399

f. E. 2a; 111 Ib 210 f. E. 1; Entscheid der PRK vom 13. Februar 2004 [PRK 2003-033], E. 2b; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 131 f., 133 f.).

Die übersehene Tatsache muss überdies *erheblich* sein. Wie in Bezug auf Art. 66 Abs. 2 Bst. a VwVG (siehe Moser, Prozessieren, a.a.O., Rz. 5.16) ist auch die in Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG verlangte Erheblichkeit einer Tatsache zu bejahen, wenn diese geeignet ist, die tatbeständliche Grundlage des Entscheides zu ändern und sie bei zutreffender rechtlicher Würdigung zu einer für den Gesuchsteller günstigen Änderung des Entscheids führen kann (Entscheid der PRK vom 13. Februar 2004, a.a.O., E. 2b; Moser, Prozessieren, a.a.O., Rz. 5.15, mit weiteren Hinweisen; Kölz/Häner, a.a.O., S. 260 Rz. 740; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 106 f., 132).

Ferner verlangt Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG, dass eine *aktenkundige* Tatsache betroffen ist; folglich dürfen im Rahmen dieses Revisionsgrundes - anders als bei Bst. a - keine neuen Tatsachen angeführt werden, sondern es geht um bisher, bereits im ersten Verfahren bekannte und aktenkundige Tatsachen (Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 132).

bb) Ein Beschwerdeentscheid wird überdies in Revision gezogen, wenn die Partei nachweist, dass die Beschwerdeinstanz die Bestimmungen über den Ausstand, die Akteneinsicht oder diejenigen über das rechtliche Gehör verletzt hat (Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG).

Auch im Rahmen von Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die Partei die vorgebrachten Gründe im Rahmen des Verfahrens vor der Beschwerdeinstanz oder auf dem Wege einer Beschwerde gegen diesen Entscheid geltend machen konnte (Art. 66 Abs. 3 VwVG; BGE 103 Ib 89 f. E. 3; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 126). Beruft sich ein Gesuchsteller im Revisionsbegehren auf Verfahrensmängel des erstinstanzlichen Verfahrens, so ist gestützt auf Art. 66 Abs. 3 VwVG zu verlangen, dass er diese Verletzung durch die erste Instanz bereits vor der zweiten Instanz gerügt hat; ein Revisionsgrund besteht nur, wenn die Partei nicht die Möglichkeit hatte, den Verfahrensfehler im Beschwerdeverfahren anzufechten (vgl. VPB 64.7, E. 6a).

c) Die Beschwerdeinstanz tritt auf das Revisionsbegehren nicht ein, wenn der vorgebrachte Grund keinen zulässigen Revisionsgrund darstellt. Für das Eintreten auf ein Revisionsgesuch ist nicht erforderlich, dass die angerufenen Revisionsgründe tatsächlich bestehen; es genügt, wenn der Gesuchsteller deren Vorliegen behauptet (BGE 96 I 279 E. 1; VPB 66.85 E. 4b; Beerli-Bonorand, a.a.O., S. 149). Die Beschwerdeinstanz weist ein Revisionsgesuch ab, wenn sich die vorgebrachten Revisionsgründe als nicht rechtserheblich und nicht beweiskräftig erweisen. Sie tritt in diesem Fall auf das Revisionsgesuch ein, fällt aber einen den Vorentscheid bestätigenden Sachentscheid (vgl. Rhinow/Koller/Kiss, a.a.O., S. 274 Rz. 1439).

4.- a) Im vorliegenden Fall begründet der Gesuchsteller das Revisionsbegehren damit, dass aktenkundige erhebliche Tatsachen von der PRK übersehen (gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG) sowie die Bestimmungen über das rechtliche Gehör verletzt worden seien (gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG). Es wurden damit an sich zulässige Revisionsgründe geltend gemacht und auf das Revisionsgesuch kann grundsätzlich eingetreten werden (siehe E. 3c).

b) Als Erstes sind die sich auf Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG stützenden Vorbringen des Gesuchstellers zu prüfen.

aa) Unter Ziff. III/1 seines Gesuchs macht der Gesuchsteller geltend, der Sachverhalt betreffend das Gespräch am 30. November 2004 sei im Entscheid der PRK vom 8. März 2006 nicht richtig dargestellt worden. Unter anderem führt er an, das Gespräch sei von ihm initiiert worden und nicht von der SBB, und ferner habe er sich mit körperlicher Gewalt Zutritt zum Besprechungsraum verschafft (siehe Entscheid der PRK, Bst. B des Sachverhalts). Bei diesen Punkten handelt es sich aber offensichtlich nicht um Tatsachen, die - falls sie sich so zugetragen hätten, wie der Gesuchsteller geltend macht - geeignet gewesen wären, den fraglichen Entscheid der PRK zu dessen Gunsten abzuändern. Sie können nicht als für den Entscheid „erhebliche Tatsachen“ im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG angesehen werden (oben E. 3b/aa). Überdies weist der Gesuchsteller nicht nach, dass die PRK in diesem Zusammenhang Aktenstücke irrtümlich nicht berücksichtigt oder falsch verstanden habe; von einem „Übersehen“ von Tatsachen gemäss Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG kann nicht gesprochen werden. Bezüglich dieser Rügen ist der fragliche Revisionsgrund folglich nicht erfüllt. Mit dem weiteren Vorbringen in Ziff. III/1 schliesslich, die Zwangseinweisung sei unnötig gewesen, ficht der Gesuchsteller die Zulässigkeit dieser Zwangseinweisung an, was gar nicht Gegenstand des Entscheids der PRK vom 8. März 2006 darstellte, in welchem über die personalrechtliche Versetzung nach B. zu befinden war. Abgesehen davon rügt der Gesuchsteller hiermit gar keinen Fehler im Zusammenhang mit der Feststellung des Sachverhalts im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG (E. 3b/aa).

bb) Der Gesuchsteller bringt als Nächstes vor, auf die Aktennotizen von Z. dürfe nicht abgestützt werden (Ziff. III/2 des Gesuchs mit Verweis auf verschiedene Aktenstücke), weil dieser befangen gewesen sei und deswegen auch in den Ausstand getreten sei. Ob die Aussagen von Z. enthaltenden Dokumente im ursprünglichen Verfahren vor der PRK als Beweise zugelassen waren bzw. (bejahendenfalls) welcher Beweiswert ihnen zukam, ist nicht als Sach-, sondern als Rechtsfrage zu qualifizieren, was nicht als Revisionsgrund gilt (oben E. 3b/aa). Anzumerken bleibt, dass ohnehin nicht von einem Fall von „Ausstand“ im Sinne von Art. 10 VwVG gesprochen werden kann, nachdem Z. als Bahnhofsvorstand nicht der Behörde angehörte, welche die Versetzung verfügte (damit käme im Übrigen auch der Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG nicht in Betracht, welchen der Gesuchsteller in diesem Zusammenhang aber selbst nicht anruft).

cc) In Ziff. III/3 des Gesuchs werden Ausführungen ausschliesslich rechtlicher Art dazu gemacht, weswegen die Verfügung vom 29. Mai 2005 betreffend Versetzung nicht zulässig

gewesen sei und den Gesamtarbeitsvertrag (GAV) der SBB verletzt habe. Hierbei handelt es sich um Kritik rein rechtlicher Art am Entscheid der PRK und ein Revisionsgrund liegt nicht vor (oben E. 3b/aa), womit diese Rüge nicht gehört werden kann.

dd) Die PRK habe nach Ansicht des Gesuchstellers zudem übersehen, dass die Sicherheitsrisiken, von denen sie ausgegangen sei, eindeutig und aktenkundig widerlegt worden seien. Die Frage, ob ein solches Risiko für die Zukunft bestehe, sei medizinisch geprüft worden und die „entsprechende Freigabe an den Personaldienst“ sei erfolgt (Ziff. III/4 und 6 des Gesuchs mit Verweis auf act. 48, Gutachten des Medical Service). Der Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG erfordert wie erläutert (E. 3b/aa) den Nachweis des Gesuchstellers, dass die PRK ein Beweismittel übersehen oder unrichtig verstanden hat. Dies ist vorliegend nicht der Fall, der Gesuchsteller nennt zwar in seinen Darlegungen act. 48, macht aber nicht (jedenfalls nicht explizit) geltend, dieses sei von der PRK irrtümlicherweise nicht berücksichtigt oder falsch gelesen worden. Ein Versehen der PRK im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG ist denn auch nicht zu sehen; sie hat dem besagten Beweismittel lediglich eine andere Tragweite zugemessen als der Gesuchsteller oder es allenfalls als nicht entscheidwesentlich beurteilt, was nicht als Revisionsgrund herhalten kann. Mit seinen Ausführungen (in Ziff. III/4 und 6) bemängelt der Gesuchsteller im Grunde die Würdigung des Sachverhalts durch die PRK, indem sie aufgrund der Aktenlage (darunter auch act. 48) auf ein Sicherheitsrisiko schloss und deswegen die Versetzung des Gesuchstellers schützte. In solcher genereller Urteilskritik besteht kein Revisionsgrund (oben E. 3b/aa).

Weiter macht der Gesuchsteller geltend, es handle sich bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos nicht - wie von der PRK in ihrem Entscheid vom 8. März 2006 festgehalten - um eine Ermessensfrage und er weist darauf hin, wie wichtig eine unabhängige Einschätzung der Streitsache sei (Ziff. III/6 Gesuch). Die Feststellung der PRK, es liege eine Ermessensfrage vor und sie auferlege sich bei der Beurteilung des Sicherheitsrisikos eine gewisse Zurückhaltung, kann im Rahmen eines Revisionsgesuchs nicht bemängelt werden; es handelt sich nicht um Fragen des Sachverhalts, sondern um Rechtsfragen und der Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG ist hier klar nicht betroffen.

ee) Der Gesuchsteller ist zudem der Meinung, der Behauptung der PRK, wonach Y. die Beziehung von der persönlichen/emotionalen Ebene auf die kollegiale/dienstliche Ebene reduzieren konnte und ihm selbst dies augenscheinlich schwer fiel, könne nicht gefolgt werden. Dies würde durch seine eigenen tagebuchartigen Aufzeichnungen (act. 63 - 65) widerlegt. Weiter erläutert der Gesuchsteller, inwiefern Y. für die problematische Situation verantwortlich gewesen sei (Ziff. III/5 Gesuch). Dass die PRK für ihren Entscheid vom 8. März 2006 die genannten Aufzeichnungen des Gesuchstellers im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG irrtümlich nicht zur Kenntnis genommen oder falsch gelesen habe, weist der Gesuchsteller nicht nach. Ein Revisionsgrund ist nicht ersichtlich, bei den vorstehenden Darlegungen des Gesuchstellers handelt es sich lediglich um die nochmalige Darstellung seiner Sicht der Dinge, mit welcher er vor der PRK bereits im ursprünglichen Verfahren nicht durchgedrungen ist (wie

soeben E. 4b/dd, 1. Absatz). Auch mit diesem Vorbringen ist der Revisionsgrund von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG nicht erfüllt.

ff) Zusammengefasst weist der Gesuchsteller nicht nach, dass die PRK in ihrem Entscheid vom 8. März 2006 im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG eine aktenkundige und erhebliche Tatsache übersehen hat, indem sie ein Aktenstück irrtümlicherweise nicht in Betracht gezogen oder ein solches unrichtig gelesen hat. Der genannte Revisionsgrund ist nicht gegeben. Der Gesuchsteller rügt zur Begründung des Grundes nach Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG im Grunde hauptsächlich, die PRK habe die Tatsachen in rechtlicher Hinsicht unrichtig gewürdigt, was eine Rechtsfrage und gerade keinen Revisionsgrund darstellt (E. 3b/aa). Die vom Gesuchsteller geübte generelle Kritik am Entscheid der PRK vom 8. März 2006 kann im Rahmen eines Revisionsgesuchs nicht vorgebracht werden. Das Revisionsbegehren ist in Bezug auf Art. 66 Abs. 2 Bst. b VwVG - soweit überhaupt auf die Rügen eingetreten werden kann - abzuweisen.

c) Überdies sei nach Ansicht des Gesuchstellers eine schwerwiegende Verletzung des rechtlichen Gehörs im Sinne von Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG zu beanstanden. Der Gesuchsteller sei zur relevanten Frage, ob ein dienstliches Zusammentreffen von ihm mit Y. ein Sicherheitsrisiko darstelle, nicht rechtsgenügend angehört worden. Die Versetzung sei schon Wochen vor dem Gespräch vom 11. März 2005 (Gewährung des rechtlichen Gehörs durch die SBB) beschlossen gewesen, mithin bevor er selbst auf das Geschehen habe Einfluss nehmen können. Diese Gehörsverletzung habe durch das weitere Verfahren vor der PRK nicht geheilt werden können (Ziff. III/4 und 7 des Gesuchs)

Indem der Gesuchsteller bemängelt, nicht angehört worden zu sein, bevor die Versetzung von der SBB beschlossen wurde, macht er eine Verletzung des rechtlichen Gehörs im erstinstanzlichen Verfahren vor der SBB geltend. Hingegen rügt er keine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch das Verfahren vor der PRK (im Verfahren vor der PRK hatte der Gesuchsteller dann auch effektiv die Gelegenheit und nahm auch diese wahr, sich zur Frage des Sicherheitsrisikos ausführlich - und im Übrigen anwaltlich vertreten - zu äussern).

Aufgrund von Art. 66 Abs. 3 VwVG ist eine Revision ausgeschlossen, wenn die Partei die vorgebrachten Gründe im Rahmen des Verfahrens vor der Beschwerdeinstanz (oder auf dem Wege einer Beschwerde gegen diesen Entscheid) geltend machen konnte (oben E. 3b/bb). Der anwaltlich vertretene Gesuchsteller hat nun aber im ursprünglichen Beschwerdeverfahren vor der PRK, wie sich aus den von der PRK herbeigezogenen Akten des Verfahrens PRK 2005-050 ergibt, eine Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die SBB nicht geltend gemacht, obwohl ihm dies ohne weiteres zuzumuten gewesen wäre. Damit besteht aufgrund von Art. 66 Abs. 3 VwVG in diesem Vorbringen kein gültiger Revisionsgrund. Zudem kann diesbezüglich angemerkt werden, dass laut den Feststellungen im Entscheid der PRK vom 8. März 2006 - welche nicht bestritten werden - der Gesuchsteller jedenfalls vor der Verfügung der Versetzung vom 25. Mai 2005 durchaus - mehrmals - angehört worden ist, womit eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs bzw. der Art. 29 bis 33 VwVG (namentlich Art. 30 Abs. 1

VwVG) nicht zu sehen ist. Auch bezüglich des Revisionsgrundes von Art. 66 Abs. 2 Bst. c VwVG ist folglich das Revisionsbegehren abzuweisen.

5.- Nach dem Gesagten ist das Revisionsbegehren abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist. Unabhängig vom Ausgang des Verfahrens ist das Verfahren vor der PRK, ausgenommen bei Mutwilligkeit, unentgeltlich (Art. 34 Abs. 2 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000 [BPG; SR 172.220.1]). Parteientschädigungen sind bei diesem Ausgang des Verfahrens nicht auszurichten (Art. 64 Abs. 1 VwVG und Art. 8 Abs. 5 der Verordnung über Kosten und Entschädigungen im Verwaltungsverfahren vom 10. September 1969 [VwKV; SR 172.041.0]).

Aus diesen Gründen hat die Eidgenössische Personalrekurskommission nach Art. 23 Abs. 1 der Verordnung über Organisation und Verfahren eidgenössischer Rekurs- und Schiedskommissionen vom 3. Februar 1993 (VRSK; SR 173.31) auf dem Zirkulationsweg

erkannt:

- 1.- Das Revisionsgesuch von X. vom 1. Juni 2006 gegen den Entscheid der Eidgenössischen Personalrekurskommission vom 8. März 2006 wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten wird.
- 2.- Es werden weder Verfahrenskosten erhoben noch Parteientschädigungen zugesprochen.
- 3.- Dieser Entscheid wird X. und den Schweizerischen Bundesbahnen, Zentralbereich Personal, schriftlich eröffnet.

Rechtsmittelbelehrung

Entscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission betreffend Verfügungen nach dem Bundespersonalgesetz vom 24. März 2000 (BPG; SR 172.220.1) können innerhalb von dreissig Tagen (zehn Tagen bei Zwischenverfügungen) seit der Eröffnung mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht angefochten werden, sofern es um die **Auflösung des Arbeitsverhältnisses** oder um **Verfügungen im Bereich Gleichstellung der Geschlechter** geht (Art. 100 Abs. 1 Bst. e und Art. 100 Abs. 2 Bst. b des Bundesgesetzes über die Organisation der Bundesrechtspflege vom 16. Dezember 1943 [OG; SR 173.110]). In den ande-

ren Fällen gemäss BPG sind die Beschwerdeentscheide der Eidgenössischen Personalrekurskommission endgültig.

Steht die Verwaltungsgerichtsbeschwerde offen, so ist die Beschwerdeschrift dem Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, in drei Ausfertigungen einzureichen. Sie hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; die Ausfertigung des angefochtenen Entscheides und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit der Beschwerdeführer sie in Händen hat (Art. 106 Abs. 1 und Art. 108 Abs. 1 und 2 OG). Die Beschwerdefrist steht still (Art. 34 Abs. 1 OG):

- a) vom siebten Tage vor Ostern bis und mit dem siebten Tage nach Ostern;
- b) vom 15. Juli bis und mit dem 15. August;
- c) vom 18. Dezember bis und mit dem 1. Januar.

Eidgenössische Personalrekurskommission

Der Vizepräsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Jérôme de Montmollin

Sonja Bossart